

Satzungsänderungen Schützenbruderschaft St. Vinzentius Echthausen per 19.01.2019:

Änderung § 6:

- **Alte Fassung:**

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus der Bruderschaft.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn der Austritt bis spätestens 2 Wochen vorher erklärt wird. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder durch seine Handlungsweise die Bestrebungen der Bruderschaft oder deren Ansehen schädigt oder mit der Zahlung der Beiträge 2 Jahre in Rückstand bleibt.

(4) Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes. Gegen den Beschluss kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag ruht die Mitgliedschaft.

(5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust jeden Anrechtes auf das Vermögen der Bruderschaft zur Folge. Dem Betroffenen steht ein Recht auf Auseinandersetzung nicht zu.

- **Neue Fassung:**

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus der Bruderschaft.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn der Austritt bis spätestens 2 Wochen vorher erklärt wird. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge 2 Jahre im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder durch seine Handlungsweise die Bestrebungen der Bruderschaft oder deren Ansehen schädigt.

(5) Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes. Gegen den Beschluss kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag ruht die Mitgliedschaft.

(6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust jeden Anrechtes auf das Vermögen der Bruderschaft zur Folge. Dem Betroffenen steht ein Recht auf Auseinandersetzung nicht zu.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung wird der neu als § 24 eingefügt:

§ 24 Datenschutzregelungen

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen - nicht zulässig.

(4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Bei den folgenden Paragrafen ändert sind entsprechend die Nummerierung:

- **Alte Fassung:**

§ 24 Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 25 Auflösung der Bruderschaft

(1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Echthausen zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung einer Änderungssatzung und anschließender Neufassung wird die Gesamtsatzung neu beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft. Sie können jedoch zu Auslegungszwecken herangezogen werden.

- **Neue Fassung:**

§ 25 Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 26 Auflösung der Bruderschaft

(1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Echthausen zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung einer Änderungssatzung und anschließender Neufassung wird die Gesamtsatzung neu beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft. Sie können jedoch zu Auslegungszwecken herangezogen werden.